

UVEK
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wasser
3003 Bern

Aarburg, 25. April 2013

Vernehmlassung zur Vollzugshilfe „Betrieb zentrale Abwasserreinigungsanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA) sind alle Gemeindeverbände und Gemeinden, welche Kläranlagen betreiben, zusammengeschlossen. Die VARA ist das Bindeglied zwischen den ARA-Betreibern und der Gewässerschutzfachstelle und nimmt Koordinationsaufgaben wahr. Sie setzt sich aber auch mit Vernehmlassungen in Gewässerschutzfragen auf Bundes- und Kantonsebene auseinander und versucht, mit Arbeitsgruppen gemeinsame Stellungnahmen auszuarbeiten.

In diesem Sinne nehmen wir gerne an der Vernehmlassung zur Vollzugshilfe „Betrieb zentrale Abwasserreinigungsanlagen“ teil und unterbreiten Ihnen nachfolgende Stellungnahme.

Vorwort (Seite 7)

Wir begrüssen, dass in der Vollzugshilfe neu die Online-Analytik und Aspekte der Energieoptimierung berücksichtigt werden.

Zusammenfassung (Seite 8)

keine Bemerkungen

Einleitung (Seite 9)

Zielpublikum: Da der Gesetzgeber vom ‚Inhaber von ARA‘ spricht, wird in der Vollzugshilfe folgerichtig dieser Begriff auch übernommen, allerdings nicht konsequent. So steht z.B. in Ziffer 2.6: *„... der ARA-Inhaber gemeinsam mit dem Betreiber die Ursachen...“*. Hier widerspiegelt sich der Umstand, dass einige Kläranlagen nicht vom Inhaber, sondern von einer beauftragten Firma betrieben werden.

1 Rechtsgrundlagen (Seite 10 – 11)

keine Bemerkungen

2 Fachgerechter Betrieb (Seite 12 – 18)

2.1 Allgemeines

keine Bemerkungen

2.2 Personal

2.2.1 Ausbildung des Personals

Der 2. Abschnitt bedarf einiger Klarstellungen. So ist nicht die VSA-Ausbildung generell dem eidg. Berufsbildungsgesetz unterstellt, sondern nur die Berufsprüfung nach der Ausbildungsstufe 9. Auch sollte die Ausbildung auf ‚zwei Niveaus‘ nicht in der Vollzugshilfe fixiert werden. Es sind Bestrebungen im Gang, zwischen den Ausbildungsstufen 3 – 9 eine weitere Abschlusstufe zu bilden.

2.2.2 Verantwortlichkeiten des Personals

keine Bemerkungen

2.3 Funktionstüchtiger Zustand

Ausfallsicherheit: Es ist illusorisch anzunehmen, dass bei Sanierungsarbeiten die Anforderungen an die Qualität des gereinigten Abwassers jederzeit eingehalten werden kann. Je nach Art und Umfang muss mit den kantonalen Behörden zusammen abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum welche Abweichungen in Kauf genommen werden müssen.

Das Vorhandensein einer Notstromgruppe macht nur dort Sinn, wo z.B. das Überfluten einer Kläranlage in kurzer Zeit befürchtet werden muss. Eine allgemeine Verpflichtung zur Installation einer Notstromgruppe steht kostenmässig in keinem Verhältnis zum Nutzen, da Stromausfälle meist nur von kurzer Dauer sind.

Auch die Redundanz wie Mehrstrassigkeit kann nicht zur allgemeinen Pflicht erhoben werden, da eine Realisierungsmöglichkeit wesentlich von der Grösse der Anlage abhängt.

Kapazitätsreserven: Wir würden es begrüssen, wenn die Kapazitätsreserven periodisch (z.B. alle 5 Jahre) durch eine Fachperson zu überprüfen wären.

2.4 Optimierung

Die Formulierung im 1. Abschnitt ist unseres Erachtens zu wenig klar. Hier sollte allenfalls von der Einhaltung der Einleitbedingungen gesprochen werden.

Die Optimierung des Energieverbrauchs (3. Abschnitt) darf für Kläranlagen nicht nur als Empfehlung daherkommen. Wir befürworten eine verpflichtende Regelung, und zwar eine periodische Überprüfung (z.B. alle 5 Jahre) ab einer bestimmten Anlagegrösse.

ARA-Inhaber (Betreiber) ohne Kanalnetz sind nicht für Optimierungen im Einzugsgebiet der ARA zuständig. Sie können höchstens dazu verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Aufgaben die zuständigen Gemeinden zu unterstützen.

2.5 Betriebsüberwachung

Die für die Betriebsüberwachung aufgeführte Schlammspiegelmessung in der Nachklärung (2. Abschnitt) sagt wenig aus. Viel wichtiger ist der Schlammvolumenindex.

In einem Anhang sind Kriterien zu definieren, welche Anforderungen eine „zuverlässige Online-Analytik“ erfüllen muss.

2.6 Eigenkontrolle

Im 2. Abschnitt fehlen unseres Erachtens die bisher anerkannten EDI-Richtlinien, nach denen die Untersuchungen durchgeführt werden können.

2.6.1 Probenahme und Qualitätssicherung

Der letzte Satz unter ‚Alternative Probenahmeorte‘ darf so nicht stehen bleiben, denn die Homogenisierung von Proben ist nicht in jedem Fall notwendig. Vorschlag: Proben sind nach dem Stand der Technik entsprechend vorzubereiten.

Vielleicht ist zu präzisieren, dass die Aufbewahrung von Rückstellproben während 7 Tagen nicht zur Überwachung der Betriebsanalytik dient, sondern höchstens für nachträgliche Untersuchungen im Falle einer Gewässerverschmutzung dienlich sein können.

2.6.2 Häufigkeit und Umfang der Eigenkontrolle

Eine Häufigkeit von Probenahmen im 5-Tages-Rhythmus erachten wir nur als sinnvoll, wenn die Analyse der Probe auch am nächst folgenden Arbeitstag erfolgen kann.

3 Meldung über den Betrieb (Seite 19)

Gemäss GSchV Art. 14 Abs. 2 lit. b) gehört zur Informationspflicht einer ARA an die Behörde auch Angaben über die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Anlage wie Anschlussgrad oder Fremdwasseranteile. Dieser Pflicht kann nur von denjenigen Anlagen nachgekommen werden, welche über solche Daten auch verfügen. ARA-Inhaber ohne Kanalnetz können kein rechtskräftiges Verbands-GEP erlassen, um zu diesen Daten zu gelangen.

4 Überwachung durch die Behörde (Seite 20 – 21)

Am Schluss des 2. Abschnittes wird ausgesagt, dass die Behörde dann Ergebnisse der Eigenkontrolle anerkennt, wenn bei den Vergleichsanalysen eine ausreichende Übereinstimmung erreicht wird. Um diese ausreichende Übereinstimmung definieren zu können, ist der bisherige Anhang 1 der Mitteilung Nr. 35 mit den Toleranzgrenzen in die Vollzugshilfe wieder aufzunehmen, damit eine für alle schweizerischen Kläranlagen einheitliche Bewertung der Analysenqualität gewährleistet werden kann.

Eine im Aargau durchgeführte Datenanalyse bei allen Kläranlagen (Bericht ENVILAB AG, Zofingen, vom 28. Juni 2012) hat allerdings gezeigt, dass diese Toleranzgrenzen zu überprüfen sind,

- a) Da aufgrund der verfahrensbedingten Messunsicherheiten bei tiefen Konzentrationen nahe der Bestimmungsgrenze der Messverfahren und weit unterhalb der gesetzlichen Einleitwerte (z.B. bei GUS und DOC), und
- b) Bedingt durch die unterschiedlichen Messprinzipien für bestimmte Parameter (z.B. für P_{gesamt} , N_{gesamt} im Zulauf oder DOC im Ablauf) mit grossen Abweichungen der Resultate von Schnell- und Referenzverfahren zu rechnen ist.

5 Ausserordentliche Ereignisse

5.1 Allgemeines

5.2 Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse

5.3 Meldung ausserordentlicher Ereignisse

keine Bemerkungen

Anhang

A1 Meldung von Betriebsdaten

A1-1 Hydraulische Daten

In der Tabelle über die hydraulischen Daten fehlen beim Fremdwasseranteil Kriterien zur Berechnungs- und Messmethode.

A1-2 Messdaten aus Eigenkontrolle

Der BSB5 soll generell durch einen anderen Summenparameter (CSB, TOC/DOC) ersetzt werden können, d.h. ohne Vorgabe der Behörde.

Nach unserer Auffassung ist die Erhebung des Gesamt-Stickstoffs als neuer Parameter nicht notwendig.

Der Satz unterhalb der Tabelle ist zu streichen, da es jedem Betreiber frei steht, den DOC zu messen.

A1-3 Schlammbehandlung

Seit dem Schlammaustragungsverbot müssen aus der Sicht des Gewässerschutzes beim Schlamm nur noch die Schadstoffe analysiert werden. Auf die Analyse des Phosphors kann verzichtet werden.

A1-4 Daten zu Energie und Betriebsmitteln

Daten zur Wärmeproduktion und zur Wärmeabgabe können entweder theoretisch oder mit zusätzlichen Messinstallationen ermittelt werden, was aber nur bei grösseren Anlagen Sinn macht.

A1-5 Angaben zu Kosten

Angaben zu den Kapital- und Zinskosten können nur diejenigen Anlagen machen, welche ihre Investitionen selber finanzieren und eine Anlagebuchhaltung führen. Viele Kläranlagen erhalten allerdings Investitionsbeiträge der Gemeinden. Entsprechend fällt bei diesen Anlagen kein Finanzaufwand an.

A1-6 Einwohner und Einwohnerwerte

Die Berechnung der Einwohnerwerte ist zu überprüfen.

A2 Massgebende Gesetzesartikel

A2-1 Gewässerschutzgesetz

A2-2 Gewässerschutzverordnung

A2-3 Anhang 3.1 GSchV: Einleitung von kommunalem Abwasser

1 Begriffe und Grundsätze

2 Allgemeine Anforderungen

3 Zusätzliche Anforderungen an empfindliche Gewässer

4 Häufigkeit der Probenahme und zulässige Abweichungen

keine Bemerkungen

Verzeichnisse

keine Bemerkungen

Glossar

keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der neuen Vollzugshilfe.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Aarg. Abwasserreinigungsanlagen

Erich Schnyder

Präsident

Verteiler

- Mitglieder der Arbeitsgruppe VARA
- Abteilung für Umwelt Kanton Aargau, Jörg Kaufmann, Leiter Sektion AS
- VSA, M. Koch, Leiter CC Abwasserreinigung